



RATHAUS- NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN / BEILAGE DES NSG. WIEN

HERAUSGEGEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT-NACHRICHTENSTELLE D. STADT WIEN
VERANTWÖRTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT: GAUAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN.
VERANTWÖRTLICHER SCHRIFTLEITER: HANS MÜCKE, I. W. / WIEN, I. RATHAUS / RUF. A 28-500, KLAPPEN 002. 263 069.

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Wien, 19. Dezember 1941

Sitzung der Beiräte des Kulturamts der Stadt Wien

Unter dem Vorsitz des Stadtrates Dipl. Ing. Hanns Blaschke hielten gestern (18. d. M.) die Beiräte des Kulturamts der Stadt Wien im Rathaus eine Sitzung ab, in der zusammenfassend der Tätigkeitsbericht des Kulturamts über die letzte Zeit, die gegenwärtigen Arbeiten und die für 1942 in Aussicht genommenen kulturellen Maßnahmen und Veranstaltungen erörtert wurden.

Die Beiräte nahmen zu den kulturellen Geschehnissen der letzten Zeit Stellung und berichteten über ihre Wahrnehmungen aus allen Gebieten des kulturellen Lebens dieser Stadt, sowie über Wünsche und Beschwerden aus der Bevölkerung. Im Verlaufe der Beratung wurden eine Reihe wertvoller Anregungen zu den kulturellen Ereignissen der kommenden Zeit vorgebracht und insbesondere Maßnahmen zur Förderung von Kunst und Wissenschaft in Wien erörtert.

Julfeier der städtischen Fachstelle für das Gartenwesen

Die Betriebsgemeinschaft der DAF und des RDB der Fachstelle für das Gartenwesen veranstaltete am 18. Dezember beim Weigl eine Julfeier, an die sich ein Kameradschaftsabend schloß. Zu dieser Feier waren als Gäste Stadtrat Dr. Tavs, Stadtbaudirektor Ing. Itzinger sowie Vertreter der DAF, des RDB und der zuständigen Dienststellen erschienen.

Stadtgartendirektor Stier verwies in einer eindrucksvollen Ansprache auf die Verbundenheit zwischen Front und Heimat. Ein Vertreter des Kreises III erläuterte in seinen Ausführungen den Julbrauch. Der gut besuchte Abend, von Vorträgen der Kapelle der DAF und Darbietungen namhafter Künstler umrahmt, nahm einen würdigen und sichtlich stimmungsvollen Verlauf.

Die Lohnsteuerkarte 1942.

In diesen Tagen gehen allen Volksgenossen, die im Bezuge von Lohn, Gehalt oder Ruhegehältern stehen, die Lohnsteuerkarten für 1942 zu. Grundlage für ihre Ausstellung bildeten die von den Volksgenossen selbst mit dem Stand vom 10. Oktober 1941 ausgefüllten Haushaltslisten.

Nun zeigt die Erfahrung, daß in manchen Haushaltslisten die Eintragungen nicht mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt wurden und daß auch die Leserlichkeit nicht immer gegeben ist.

Auch konnten selbstverständlich Veränderungen, die nach dem 10. Oktober 1941 eingetreten sind, bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte nicht berücksichtigt werden.

Um sich vor Schaden zu bewahren, wird sich daher stets empfehlen, die Lohnsteuerkarte beim Empfang auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Was ist nun zu beachten und wo sind die entsprechenden Änderungen zu beantragen?

Die Lohnsteuerkarten weisen auf der ersten Seite im wesentlichen folgende Daten auf: Name, Beruf, Anschrift, Geburtsdaten und die Steuergruppe, den Familienstand und die Kinderermäßigung.

Ist der Lohnsteuerkartenempfänger "Pole" oder "Jude", so wird in der Regel die Sozialausgleichsabgabepflicht bejaht sein.

Auf der vierten Seite der Lohnsteuerkarte ist die Bürgersteuer 1942 angefordert.

Einsprüche gegen die Anforderung der Bürgersteuer auf der vierten Seite der Lohnsteuerkarte 1942 sind mündlich oder schriftlich bei der Abteilung L 11 - Bürgersteuer, I., Schottenring 32, III. Stock, bzw. I., Zelinkagasse 13, III. Stock, einzubringen.

Berichtigungen und Ergänzungen auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte können hingegen bei jeder Bezirkshauptmannschaft und bei jeder Amtsstelle ohne Rücksicht auf den Wohnsitz beantragt werden.

Unter welchen Umständen ist eine Berichtigung zu beantragen?

Unwesentlichkeiten, die die Identität der Steuerpflichtigen nicht weiter in Frage stellen, müssen nicht unbedingt richtiggestellt werden; so ist zum Beispiel nicht notwendig, daß ein Eingetragener, dessen Lohnsteuerkarte den Zivilberuf ausweist, diesen Beruf streichen und seinen Militärdienstgrad eintragen läßt.

Die Richtigstellungen der Steuergruppen und die Zahl der Kinderermäßigungen ist jedoch stets im Interesse des Steuerträgers, und zwar noch vor Abgabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber zu beantragen.

Welche Steuergruppen gibt es und welche Merkmale haben sie?

Die höchste Steuer haben die Volksgenossen mit Steuergruppe "eins" zu zahlen. Dies sind im allgemeinen alle Alleinstehenden. Steuergruppe "zwei" erhalten im Jahre 1942 alle verheirateten Kinderlosen, deren Ehe vor dem 1. Jänner 1936 geschlossen wurde.

Steuergruppe "drei" erhalten im Jahre 1942 alle Verheirateten, deren Ehe nach dem 31. Dezember 1935 geschlossen wurde, ferner alle, aus deren Ehe oder der früheren Ehe eines Ehegatten mindestens ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist. Wenn der andere Ehegatte des Arbeitnehmers das 65. Lebensjahr vollendet hat, so kann der Arbeitnehmer die Steuergruppe drei für sich in Anspruch nehmen. Steuergruppe drei gilt auch für ledige Frauen, die ein Kind geboren haben und für Verwitwete oder Geschiedene, aus deren Ehe nichtjüdische Kinder hervorgegangen waren.

Hier ist auch zu erwähnen, daß weibliche Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, Steuergruppe "zwei" und männliche und weibliche Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Steuergruppe "drei" zu erhalten haben. Soweit dies auf den Lohnsteuerkarten nicht bereits vermerkt ist, ist eine Berichtigung nicht nötig, vielmehr haben die Arbeitgeber von sich aus beim Lohnabzug das Alter zu berücksichtigen.

Alle Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht, erhalten die Steuergruppe "vier". Wenn die Lohnsteuerkarte die Steuergruppe "vier" ausweist, dann muß auch die Zahl der Kinderermäßigungen, ob sie für ein, zwei oder mehr Kinder besteht, angegeben sein.

Wer erhält Kinderermäßigung und für wen wird sie gewährt?

Jeder lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer erhält Kinderermäßigung, und zwar für minderjährige nichtjüdische Kinder und andere minderjährige Angehörige, die zu seinem Haushalt gehören, gleichgültig ob sie Einkommen haben oder nicht. Zum Haushalt gehören die Kinder und Angehörigen auch dann, wenn sie sich zum Beispiel zu Erziehungs- und Ausbildungszwecken anderwärts aufhalten. Insbesondere auch minderjährige Angehörige des RAD und der Wehrmacht, diese, soweit sie nicht Kriegsbesoldungsempfänger sind.

Für minderjährige nicht haushaltszugehörige Kinder kann Kinder-

ermäßigung auf Antrag gewährt werden, wenn sie überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen erhalten und erzogen werden.

Kann man auch für volljährige Kinder die Kinderermäßigung beanspruchen?

Kinderermäßigung wird über Antrag auch für volljährige Kinder und Angehörige gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für ihren Beruf ausgebildet werden. Als Berufsausbildung gilt unter gewissen Bedingungen auch die Zugehörigkeit zum RAD oder Wehrmacht.

Außer diesen wichtigsten Bestimmungen gibt es noch einige besondere Erleichterungen für Angehörige von im gegenwärtigen Krieg Gefallenen.

Witwen von Wehrmattsangehörigen, die im gegenwärtigen Krieg gefallen sind, erhalten die Steuergruppe drei, soweit sie nicht auf die Steuergruppe vier Anspruch haben.

Eltern erhalten unter gewissen Voraussetzungen für Kinder, die als Wehrmattsangehörige im gegenwärtigen Krieg gefallen sind, Kinderermäßigung für das Kalenderjahr, in dem das Kind gefallen ist und für das folgende Kalenderjahr.

Waren alle diese Anträge auf Änderungen, wie schon vorher ausgeführt, bei den vorgenannten Gemeindedienststellen einzubringen, so sind zum Beispiel Anträge auf Zubilligung von steuerfreien Abzügen wegen außergewöhnlicher Belastungen usw. ausschließlich bei den Finanzämtern des Wohnortes vorzubringen.

Abschließend sei noch bemerkt, daß für die Bemessung der Bürgersteuer 1942 grundsätzlich die Familienverhältnisse am 10. Oktober 1942 maßgebend sind. Überdies setzt im Gegensatz zum Lohnsteuerrecht, das für jedes minderjährige Kind Kinderermäßigung gewährt, nach dem Bürgersteuergesetz die Kinderermäßigung erst bei mindestens zwei minderjährigen Kindern ein. Es muß sich jedoch um nichtjüdische haushaltzugehörige Kinder handeln.

Grundlage für die Bemessung der Bürgersteuer 1942 ist das Bruttoeinkommen 1940.